

XIX. GP.-NR
Nr.¹⁴...../A

Präs. - 7. Nov. 1994

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freunde und Freundinnen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Aufenthaltsgesetz dahingehend geändert wird, daß das Aufenthaltsrecht nicht durch Versäumung von Fristen verloren geht

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom xx.xx.xx, mit dem das Bundesgesetz vom 31.7.1992 betreffend die Regelung des Aufenthalts von Fremden in Österreich, BGBl Nr 466/1992, zuletzt geändert durch BGBl Nr. 502/1993, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 31.7.1992 betreffend die Regelung des Aufenthalts von Fremden in Österreich, BGBl Nr 466/1992, zuletzt geändert durch BGBl Nr. 502/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs 3 letzter Satz wird wie folgt abgeändert und lautet:

"so verlängert sich die Geltungsdauer bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag."

2. In § 13 Abs 1 zweiter Satz wird das dritte Wort "mit" durch "nach" ersetzt und lautet:

"Sie können nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Berechtigung die Erteilung einer Bewilligung unter sinngemäßer Anwendung der für die Verlängerung von Bewilligungen geltenden Vorschriften (§ 4 Abs 2) beantragen."

Begründung:

Informelle Berichte der Behörden bestätigen, daß ca 50 % der sogenannten "Erstanträge" von Personen eingebracht wurden, die sich schon jahrelang in Österreich aufhalten, aber nur ihre Frist zur Einbringung eines Verlängerungsantrages versäumt haben. Es ergibt keinen Sinn und Zweck, Personen, die in Österreich geboren sind, die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nur mit der Begründung zu verweigern, daß sie ihren Antrag nicht rechtzeitig (4 Wochen vor Ablauf der aktuellen Bewilligung) gestellt haben.

Diese Personen müssen nach der derzeitigen Gesetzeslage vom Ausland aus einen Erstantrag stellen, wobei sie Gefahr laufen, daß Ihre Bewilligung nicht erteilt wird, da möglicherweise die Quote bereits erschöpft ist. Dies ergibt in unzähligen Fällen einen unzumutbaren Zustand, da die Personen in der Regel längst im Besitz eines Befreiungsscheines im Sinne des Ausländerbeschäftigungsgesetzes sind und einer geregelten Arbeit nachgehen. Sie haben ihre Familie in Österreich und sind hier integriert. Die derzeitige Regelung widerspricht daher auch dem Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK).

Außerdem ist Österreich bis zum Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes mit der bisher gängigen Praxis, daß ein Antrag auf Verlängerung einer Aufenthaltsberechtigung auch nach Ablauf der alten Bewilligung gestellt werden kann, keineswegs schlecht gefahren. Die Personen wurden in der Folge wegen ihres vorübergehend unrechtmäßigen Aufenthaltes in Österreich mit einer Verwaltungsstrafe belegt. Die Bewilligung wurde Ihnen jedoch in der Folge im Inland erteilt.

Die derzeit praktizierte Regelung, Ausländer wegen bloßer Fristversäumnis bei einer Antragstellung gewissermaßen mit dem Entzug der Existenzmöglichkeit in Österreich zu bestrafen, steht dagegen in keinem Verhältnis zum "Vergehen" der Betroffenen, zur bloßen Versäumung einer Frist.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den Ausschuß für innere Angelegenheiten vorgeschlagen.